



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 15, 50605 Köln

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Amt für Stadtentwicklung und Statistik  
Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
www.stadt.koeln

#### Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr und  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ihr Schreiben

Datum

17.07.2023

## Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land NRW hat sich das Ziel gesetzt, die zur Erfüllung der Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetz (in Verbindung mit dem Wind-an-Land Gesetz und dem Windflächenbedarfsgesetz) errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens vor den vom Bund gesetzten Fristen zu erreichen. Durch die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie die hier genannten Umsetzungszeiträume soll verhindert werden, dass die Rechtsfolgen nach § 249 Abs. 7 BauGB eintreten und sich eine ungesteuerte Entwicklung von Windenergieanlagen im Außenbereich vollzieht. Diese Zielsetzung und der ambitionierte Zeitplan zur Überarbeitung der Regionalpläne sowie das grundsätzliche Ziel des beschleunigten Umbaus der Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien werden seitens der Stadt Köln begrüßt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlage zur Änderung des LEP haben Sie den öffentlichen Behörden sowie der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, die im Folgenden aufgeführten Hinweise und Anregungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen des LEP-Entwurfs im weiteren Verfahren der LEP-Änderung zu berücksichtigen.

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de). Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags - freitags von 7 - 18 Uhr das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0



# Stadt Köln

## Die Oberbürgermeisterin

### Zu Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

In diesem Ziel wird festgelegt, dass in der Planungsregion Köln (entspricht Reg. Bezirk Köln) 15.682 ha Windenergiebereiche im Regionalplan festzulegen sind. Zentral für die Festlegung dieser Größenordnung sei neben den Flächenpotenzialen die Berücksichtigung der bereits bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So hätten derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen. Dies sei zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher werde von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.

Diese Ausführungen sind so zu verstehen, dass durch die LEP-Änderung denjenigen Planungsregionen geringere Flächenziele vorgegeben werden, die in Regional- oder Flächennutzungsplänen höhere Anteile der Flächenpotenziale für die Windenergie bereits ausgewiesen haben. Diese Herangehensweise kann insofern nicht nachvollzogen werden, da davon auszugehen ist, dass die bereits ausgewiesenen Flächen auch Bestandteil der zukünftigen Windenergiebereiche sein würden und auf die zu erbringenden Flächenbeitragswerte angerechnet würden. Die Anwendung dieses Kriteriums würde nur dann sinnvoll erscheinen, falls die im LEP dargestellten Flächenziele zusätzlich zu den bereits planerisch gesicherten Gebieten auszuweisen sind. Andernfalls wäre nicht ersichtlich, warum bereits ausgewiesene Gebiete, auch wenn es ggf. nur anteilig ist, keine Flächenpotenziale darstellen sollen.

### zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des LEP geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach §9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245e Abs.4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. Im Jahr 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein. Die Stadt Köln begrüßt dieses Vorgehen, um einerseits am Grundsatz der Steuerung von WEA im Außenbereich festzuhalten, andererseits aber zügig eine neue Rechtsgrundlage für die Bereitstellung neuer Potenzialflächen zu schaffen.

### zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Im letzten Textabsatz wird ausgeführt, dass Windenergiebereiche in BSN-Flächen nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn die ökologischen Funktionen (insbesondere im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auf das Thema Artenschutz wird nicht eingegangen. Im dritten Textabsatz von Ziel 10.2-17 (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum) werden Bereiche von Abgrabungsgewässern benannt, in denen keine Konflikte zu erwarten sind. Hierbei wird unter anderem die Begrifflichkeit ökologische Wertigkeit (u.a. Artenschutz) der Flächen verwendet. Die Formulierungen in den beiden Zielen meinen inhaltlich dasselbe. Von daher sollten zur Vermeidung von Missverständnissen identische Formulierungen gewählt werden. Der Hinweis auf den Artenschutz wird hierbei als besonders wichtig erachtet. Des



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Weiteren sollte die Formulierung „nicht erheblich beeinträchtigt“ konkreter gefasst werden, weil sie zu viele Interpretationsmöglichkeiten zulässt.

## zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Es ist beabsichtigt, die Kriterien der Flächeneignung sowie die Eignung der Flächen regelmäßig zu evaluieren. Dies soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerische vorzusehen.

Es ist unklar, wie dies tatsächlich erfolgen soll. Bedeutet dies ein vollständiges Änderungsverfahren der Regionalpläne im 5-Jahre-Rhythmus oder ist ein vereinfachtes Verfahren hierfür vorzusehen?

## zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalpläne erfolgt der Zubau von WEA auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sollen große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (sog. Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen“) für den Windenergieausbau genutzt werden. Diese Flächen würden sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktionen und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung eignen. In der Planbegründung wird dazu dargelegt, dass es sich hierbei um ein weiteres Steuerungsinstrument handelt. Weitere Einzelheiten sollen in einem gesonderten Erlass der Landesplanungsbehörde geregelt werden.

Es wird aus den Erläuterungen nicht deutlich, um welche Flächenkulissen es sich hier konkret handelt und welche Rechtsgrundlage Anwendung findet, wenn die Regelungen des § 246e Abs.4 BauGB noch nicht gelten.

## zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen

Im Erläuterungstext wird unter anderem ausgeführt, dass auf hochwertigen Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr nur Agri-PV-Anlagen errichtet werden dürfen. Die im korrespondierenden LEP-Erlass Erneuerbare Energien formulierte Restriktion, dass auf entsprechenden Böden nur 10 % (bei hochaufgeständerten Modulen) bzw. 15 % (bei bodennahen Modulen) der jeweiligen Flächen mit Anlagen bestückt werden dürfen, findet keine Erwähnung. Da es sich hierbei um eine maßgebliche Restriktion handelt und eine Kenntnis der Erlasslage für die interessierte Öffentlichkeit nicht vorausgesetzt werden kann, sollte die Information im Erläuterungstext ergänzt werden.

## Anmerkungen zum LANUV Fachbericht 142

Für die Stadt Köln wird in der LANUV-Studie in der Tabelle 16 ein Flächenpotenzial von 146 ha gesehen. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis ist ein Flächenpotenzial von 17 ha ermittelt worden. Beide Gebietskörperschaften sind jedoch annähernd gleich groß, wobei die Stadt Köln jedoch eine deutlich höhere Bevölkerungsdichte aufweist



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

und aufgrund der Einstufung als waldarme Kommune hier, im Gegensatz zum Rheinisch-Bergischen Kreis, keine Potenziale in den Waldbereichen bestehen dürften. Das der Rheinisch-Bergische Kreis mit einer geringeren Bevölkerungsdichte und einem deutlich höheren Waldanteil nur 17 ha Potenzialflächen aufweist, die Stadt Köln hingegen 147 ha, ist zunächst als nicht plausibel anzusehen. Hier wird um Prüfung bzw. Erläuterung dieser Werte gebeten.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen  gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

